

Vorlage

an den Rat

über den Verwaltungsausschuss

Genehmigung einer Auslandsdienstreise in die rumänische Partnerstadt Orastie

Die rumänische Partnerstadt Orastie feiert in diesem Jahr die 800-jährige erste urkundliche Erwähnung ihrer Stadt.

Anlässlich dieses Jubiläums sind zahlreiche Veranstaltungen vorgesehen. Unter anderem ist geplant, eine Veranstaltung auf internationaler Ebene zu organisieren, zu der alle Partnerstädte der Stadt Orastie eingeladen werden, um sie einzeln vorstellen und somit die kulturelle Vielfalt fördern zu können.

Die Jubiläumsfeierlichkeiten sind für den Zeitraum vom 11. bis 15. September 2024 vorgesehen.

Während meines Besuches im vergangenen Herbst hat mich der Bürgermeister von Orastie, Herr Ovidiu Balan, bereits persönlich zu diesem besonderen Jubiläum eingeladen. Im März dieses Jahres erfolgte dann die offizielle schriftliche Einladung für mich und einer mich begleitenden Delegation von 6 bis 8 Teilnehmern, die sich aus Vertretern des Rates und lokalen Musik-/Künstlergruppen zusammensetzen sollte. Entsprechendes Material zur Präsentation der Stadt Helmstedt an einem Werbestand sowie traditionelle Kleidung der Musiker oder Künstler für die Teilnahme an einer Parade wurde ebenfalls gewünscht.

Daher beabsichtige ich, in der Zeit vom 11. bis 15. September 2024 unsere rumänische Partnerstadt Orastie erneut zu besuchen. Vom Rat werden mich begleiten:

- Herr Hans-Jürgen Schünemann, Ratsmitglied, Ortsbürgermeister von Emmerstedt und Städtebeauftragter für Orastie,
- Herr Friedrich-Wilhelm Diedrich, 1. stellv. Bürgermeister und stellv. Ortsbürgermeister von Emmerstedt,
- Herr / Frau....., Ratsmitglied,
- Herr / Frau....., Ratsmitglied.

Gem. § 6 der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätig (Aufwandsentschädigungssatzung) erhalten die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen. Die Dienstreisen genehmigt der Verwaltungsausschuss.

Demzufolge sind für die genannten Rats- und Ortsratsmitglieder gem. § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung die Dienstreisen vom Verwaltungsausschuss anzuordnen.

Für einen Hauptverwaltungsbeamten ist gem. §107 Abs. 5 NKomVG Dienstvorgesetzter die Vertretung. Lt. entsprechendem Kommentar bedarf es für eine Dienstreise des Hauptverwaltungsbeamten allerdings keiner Genehmigung des Dienstvorgesetzten, was bedeutet, dass diese Dienstreise für mich genehmigungsfrei wäre.

Allerdings wird mir als Bürgermeister und allen weiteren Besuchern aus Helmstedt in der Einladung ein umfassendes Leistungsangebot zugesichert. Die Zusagen umfassen die Abholung vom Flughafen, der interne Transport vor Ort und eine Begleitperson während des gesamten Besuches, die Unterkunft und die volle Verpflegung in einem Hotel in einem Zweibettzimmer sowie der logistische Teil für die Organisation des Werbestandes und ein Aktivprogramm für 3 Tage.

Gem. § 331 Abs. 1 StGB wird u.a. ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit entfällt, wenn es sich um Vorteile handelt, deren Entgegennahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gelten. Für mich als Bürgermeister könnten die Leistungen im Rahmen des Besuches einer Partnerstadt durchaus als sozialadäquat eingestuft werden. Jedoch gibt es keine klaren Vorgaben dahingehend, ab wann die Grenze der Sozialadäquanz überschritten wird.

Gerechtfertigt und damit grundsätzlich straffrei ist die Annahme eines Vorteils gemäß § 331 Abs. 3 StGB aber dann, wenn der Rat als zuständige Behörde in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde (§ 107 Abs. 5 NKomVG) seine Zustimmung zur Annahme der Leistungen erteilt:

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Damit mir als Bürgermeister die Annahme der bezeichneten Leistungen im Rahmen der Dienstreise rechtssicher nicht als strafbare Vorteilsnahme im Amt nach §331 Abs. StGB angelastet werden kann, sollte diese vorsorglich vom Rat genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Anlässlich des in der Zeit vom 11. bis 15. September 2024 stattfindenden Besuches in Orastie wird für

- Herrn Hans-Jürgen Schünemann
- Herrn Friedrich-Wilhelm Diedrich
- Herrn/Frau....., Ratsmitglied
- Herrn/ rau....., Ratsmitglied

eine Auslandsdienstreise mit Übernahme der Reisekosten angeordnet.

Des Weiteren wird Herrn Bürgermeister Wittich Schobert und den o.g. Ratsmitgliedern die Annahme der von der Stadt Orastie zugesagten Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten während des Aufenthaltes in Orastie genehmigt.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)